

Informationsblatt

Terminservice für Messgeräteverwender

Die sächsische Eichbehörde bietet Messgeräteverwendern einen **kostenfreien Terminservice** an. Dabei übernimmt das Eichamt die Überwachung der **regulären Eichfristen** Ihrer Messgeräte (inkl. Teilgeräte und Zusatzeinrichtungen) gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung ([MessEV](#)).

Sie können den Service nutzen, indem Sie den „Generalantrag zur Eichung“ stellen. Das Antragsdokument können Sie sich [hier herunterladen](#).

Ihre Vorteile:

- Mit Ihrem „Generalantrag zur Eichung“ sind Sie von der wiederholten Antragstellung allein wegen Ablaufs der („regulären“) Eichfristen gemäß § 34 der MessEV befreit.
- Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten allein wegen überschrittener („regulärer“) Eichfrist gemäß § 34 MessEV sind ausgeschlossen, falls ein Versäumnis beim Eichamt liegt.

Rechtsgrundlagen

Messgeräteverwender sind dafür verantwortlich, dass alle eichrechtlichen Forderungen an die Verwendung von Messgeräten eingehalten werden (§ 31 [Mess- und Eichgesetz](#)).

Insbesondere gilt dies

- bei Ablauf der Eichfrist,
- Unkenntlichmachung, Entwertung oder Entfernung von vorgeschriebenen Kennzeichen
- bei Reparaturen mit Eingriffen, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgerätes haben können.

Erforderlich ist dann ein Antrag auf Eichung sowie die Vorbereitung und Unterstützung der Eichung. Versäumnisse des Messgeräteverwenders können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und ein Bußgeld und/oder die Untersagung der Verwendung des Messgerätes nach sich ziehen.

Antragstellung

- Den Terminservice beantragen Sie mit dem Formblatt „Generalantrag zur Eichung“, das Sie bei Ihrem zuständigen Eichamt anfordern können oder unter www.eichamt.sachsen.de (Seitenbereich: Wer wir sind) auf unserer Homepage finden.
- Bitte füllen Sie den „Generalantrag zur Eichung“ vollständig aus. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr zuständiges Eichamt.
- Den Versand Ihres Antrages können Sie per E-Mail oder per Post vornehmen. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung des Eichamtes einschließlich einer Liste (**Messgeräteliste**) der bei Ihnen aufgenommenen und in den Terminservice einbezogenen Messgeräte (inkl. Teilgeräte und Zusatzeinrichtungen) für Ihre Unterlagen.

Ihre Pflichten

Bitte prüfen Sie die Messgeräteliste sorgfältig nach Erhalt. Falls Sie Abweichungen feststellen oder sich später Veränderungen zum vereinbarten Umfang ergeben, hervorgerufen z. B. durch:

- Neuerwerb,
- Instandsetzung,
- Eigentumswechsel oder Aussonderung von Messgeräten,
- Eingriffe, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Messgeräts haben können oder dessen Verwendungsbereich erweitern oder beschränken,
- Änderung einer vorgeschriebenen Bezeichnung des Messgeräts,
- Anbringung einer unzulässigen Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung am Messgerät,
- Unkenntlichmachung, Entwertung oder Entfernung von vorgeschriebenen Kennzeichen,
- Verbindung des Messgeräts mit einer Einrichtung, deren Anfügung nicht zulässig ist,
- Änderung des Namens oder der Adresse Ihrer Firma bzw. des beantragten Eich-/Prüfortes der Messgeräte,

informieren Sie bitte unverzüglich das Eichamt, denn derartige Fälle sind vom Terminservice nicht erfasst.

Der Terminservice kann sich ausdrücklich nur auf die Messgeräte, Teilgeräte oder Zusatzeinrichtungen erstrecken, für die dies schriftlich vereinbart ist, also welche auf der vom Eichamt bestätigten verbindlichen Messgeräteliste erfasst sind. Falls zur Eichung die Mitwirkung Dritter erforderlich ist (z. B. bei Großwaagen oder Tankfahrzeugen), obliegt Ihnen die Koordinierung des Eichtermins – spätestens nach Erhalt unseres Erinnerungsschreibens.

Bei Fälligkeit der Eichung erfolgt eine **einmalige** Anfahrt bzw. Erinnerung durch das Eichamt. Lehnen Sie die angebotene Eichung ab oder schlägt diese fehl,

- sind Sie verpflichtet, die Eichung des betreffenden Messgerätes selbst rechtzeitig erneut zu beantragen.
- erlischt die Befreiung von der (wiederholten) Antragstellung auf Eichung dieses Messgerätes einmalig.

Wichtige Hinweise

Mit der Antragstellung erklären Sie Ihr Einverständnis mit allen in diesem Informationsblatt genannten Bedingungen. Das Eichamt behält sich vor, den Terminservice zu widerrufen, wenn seitens Messgeräteverwendern wesentliche Bedingungen nicht erfüllt werden (z. B. wiederholt die Eichung im Rahmen der Rundfahrt abgelehnt wird).

Für die Weitergabe der aktuellen Informationen an Ihre Beschäftigten sind Sie als Messgeräteverwender selbst verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass der Terminservice nicht auf Ihren (Firmen-)Nachfolger übergeht. Dieser soll ggf. erneut den „Generalantrag zur Eichung“ stellen. Um Fehlanfahrten zu vermeiden, informieren Sie uns bitte unverzüglich über die Einstellung der Geschäftstätigkeit.

Informationen zum Verwenden (Betreiben und Bereithalten) von Messgeräten finden Sie im Internet unter www.eichamt.sachsen.de.

Kontaktdaten der sächsischen Eichbehörde

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen

Hohe Straße 11, 01069 Dresden,
Telefon: 0351 4780-30, E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de

Eichamt Dresden

Hohe Straße 13, 01069 Dresden,
Telefon: 0351 4780-30, E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de

Eichamt Dresden – Eichstelle Löbau

Bahnhofstraße 35 a, 02708 Löbau,
Telefon: 03585 860142, E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de

Eichamt Chemnitz

Schloßstraße 27, 09111 Chemnitz,
Telefon: 0371 46184-0, E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de

Eichamt Leipzig

Talstraße 11, 04103 Leipzig,
Telefon: 0341 9942-30, E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de

Eichamt Zwickau

Lutherstraße 12, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 212351, E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie unter www.eichamt.sachsen.de.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.